

Informationen

über die Übernahme der Kosten für die Versorgung mit Einlagen in Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen und Berufsschuhen einschließlich der Versorgung mit orthopädischem Fußschutz

Allgemeines

Für die Versorgung mit geeigneten und individuell angepassten Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen, die den allgemeinen ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen entsprechen, ist aufgrund der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften **immer** Ihr **Arbeitgeber** zuständig.

Als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zum Zwecke der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes übernehmen wir nur die Kosten für eine **individuell erforderliche orthopädische Ausstattung** von Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen (§ 16 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VI - in Verbindung mit § 49 Absatz 8 Nr. 4 SGB IX).

Dazu gehören die Kostenübernahme für

- die Versorgung mit Einlagen in Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen,
- die Versorgung mit orthopädischem Fußschutz wie zum Beispiel
 - die Zurichtung eines Sicherheitsschuhes, Schutzschuhes oder Berufsschuhes,
 - die Beschaffung von einem Paar behinderungsbedingt erforderlicher Modulschuhe oder maßgefertigter orthopädischer Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen,
 - sowie die Reparatur des orthopädischen Anteils an den Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen, wenn ein Nachweis des Orthopädienschuhmachers über die Reparaturbedürftigkeit der Schuhe vorgelegt wird.

Voraussetzungen für eine Leistungserbringung

Eine Kostenübernahme ist nur dann möglich, wenn die versicherungsrechtlichen (§ 11 SGB VI) und die persönlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB VI) erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen (§ 12 SGB VI).

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, hat jeder Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für den vorgesehenen Einsatzzweck geeigneten Fußschutz, der den ergonomischen und gesundheitlichen Erfordernissen entspricht, in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung zur Verfügung zu stellen (persönliche Schutzausrichtung).

Dies gilt auch für die Reparatur und Instandsetzung der Schuhe. Eine Übernahme dieser Kosten durch uns ist deshalb nicht möglich.

Nur dann, **wenn** aufgrund Ihrer Erkrankung oder Behinderung der Fußschutz, den Ihnen Ihr Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen hat, individuell angepasst werden muss (zum Beispiel durch Einlagen, Zurichtung oder orthopädische Maßanfertigung), können die Kosten dafür grundsätzlich übernommen werden.

Art und Höhe der Förderung

Sind die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und liegen keine Ausschlussgründe vor, ist die Übernahme der Kosten für **Einlagen** in Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen oder Berufsschuhen in voller Höhe möglich. Die Kosten für den passenden baumustergeprüften Schuh können dagegen grundsätzlich **nicht** übernommen werden, da der Schuh als Teil der persönlichen Schutzausrüstung von Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden muss.

Darüber hinaus können auch Kosten für die **Zurichtung** oder die Reparatur orthopädischer Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe übernommen werden. Dies bezieht sich immer nur auf den orthopädischen Anteil am Schuh, soweit keine Verpflichtung Ihres Arbeitgebers besteht, die Kosten ebenfalls zu übernehmen.

In medizinisch begründeten Einzelfällen können auch die Kosten für ein Paar **orthopädischer Modulschuhe** oder ein Paar **maßgefertigter orthopädischer Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe** übernommen werden. Die Herstellung orthopädischer Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe als handgefertigte Maßschuhe ist nur erforderlich, wenn schwere und ausgeprägte Fußdeformitäten nicht mehr durch Einlagen, Schuhzurichtung oder im Handel erhältliche Modulschuhe zu beheben sind.

Bitte beachten Sie, dass von den Gesamtkosten immer der Betrag abgezogen wird, den der Arbeitgeber für ergonomische Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe ohne orthopädische Ausstattung zu tragen hat. Dieser Anteil beträgt 38 EUR pro Schuh (76 EUR pro Paar). Für Einlagen und Zurichtungen ist kein Eigenanteil zu leisten.

Wurden die orthopädischen Sicherheitsschuhe, Schutzschuhe oder Berufsschuhe bereits vor der Antragstellung beschafft, ist eine Kostenübernahme nicht möglich. Gleiches gilt für die Zurichtung oder die Beschaffung von Einlagen. Dauert das Beschäftigungsverhältnis maximal nur 6 Monate und wird es nicht verlängert, ist eine Kostenübernahme nicht möglich.

Antragsunterlagen

Für die Kostenübernahme ist eine vorherige förmliche Antragstellung erforderlich.

Antragsunterlagen erhalten Sie bei

- der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
- den gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation,

- den Krankenkassen,
- den Agenturen für Arbeit oder
- zum Ausdrucken im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de
Services / Formulare & Anträge / Versicherte, Rentner, Selbständige / Rehabilitation.

Zu den vollständigen Antragsunterlagen gehören:

- Antrag auf Leistungen zur Teilhabe (G0100)
- Angaben zum beruflichen Werdegang (G0130)
- Informationen zur Kostenübernahme für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind (G0132)
- Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Kostenübernahme für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind (G0133)
- Notwendigkeitsbescheinigung des Arbeitgebers zum Tragen von Fußschutz (hier Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345) oder von Arbeitsschuhen (G0134)
- Nachweis über die Baumusterprüfung bei Modulschuhen und handgefertigten Maßschuhen
- ein aktueller fachärztlicher Befundbericht mit Begründung (G0650-16) von Ihrem Orthopäden oder Chirurgen (bei Erstantrag mit Angaben über Knöchelumfang und Fußgelenkumfang, eine Trittspur auf Blaupapier mit Fußmaßen, bei Diabetesversorgungen oder orthopädischen Maßschuhen zusätzlich Foto der Füße und Befundbogen)
- ein Kostenvoranschlag

Bitte reichen Sie den Antrag nur vollständig und unterschrieben bei uns ein. Eine zusätzliche Bescheinigung der Krankenkasse über den Versicherungsverlauf auf dem Antragsformular G0100 ist nicht erforderlich. Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Kostenvoranschlages entstehen, ist nicht möglich.

In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auch auf Ihre Mitwirkungspflichten nach den Vorschriften der §§ 60 ff. SGB I.

**Ihre Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**